

**20. Änderung der
Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **18.11.2024** folgende Satzung **zur 20. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 angefügt:

„Der Landkreis behält sich vor, Abfälle einer Wiederverwendung zuzuführen.“

§ 2

In § 2 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

§ 3

§ 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 7 werden wie folgt neu gefasst:

- „(4) Unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10) darf nur mit einer Genehmigung des Landkreises zu den Annahmestellen der Firmen Baresel/Ehningen, Mayer/Mötzingen und Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt angeliefert werden.

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub ist die Beprobung und Bewertung des Materials durch einen zugelassenen Gutachter erforderlich, sofern

- a) die zu erwartende Menge größer 800 t ist oder
- b) der Bodenaushub auf einem (ehemals) bebauten Grundstück anfällt oder**
- c) die Anfallstelle als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen ist oder
- d) der Aushub von industriell oder gewerblich genutzten Flächen stammt **oder**
- e) sonstige herkunftsbedingte Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung oder Verunreinigung des Bodenaushubs vorliegen.**

Eine Erhöhung der Anliefermenge ist nur einmalig um maximal 25 % der ursprünglich angemeldeten Anliefermenge möglich.

Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11) darf nur mit einer Genehmigung des Landkreises zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen angeliefert werden

Für die Erteilung einer Genehmigung **zur** Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub ist die Beprobung und Bewertung des Materials durch einen zugelassenen Gutachter erforderlich.

Gutachten und die Analyseergebnisse sind dem Landkreis mindestens drei Arbeitstage vor der Anlieferung mit dem Antrag zur Genehmigung (bzw. zur Genehmigung einer Erhöhung der Anliefermenge) vorzulegen.

Wurzelstöcke dürfen nur mit einer Genehmigung des Landkreises zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen angeliefert werden.“

§ 4

§ 11 Abs. 3 Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

- „(3) Außerdem können
- 8. Althölzer, Metalle und Altkunststoffe in Abfallbehältern gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 4 bereitgestellt werden.“

§ 5

In § 12 Abs. 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

§ 6

§ 14 Abs. 1 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

- „(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
4. Für Wertstoffe (§ 11 Abs. 3 Ziffer 8):
240 l-Wertstoffbehälter (DIN EN 840) in der Farbe grau mit orangenem Deckel.“

§ 7

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18).
Sie beträgt jährlich je Wohneinheit **80,04 Euro.**“

§ 8

§ 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für Hausmüll, je Leerung:
 - a) 120 l-Müllbehälter **6,85 Euro**
 - b) 240 l-Müllbehälter **13,70 Euro**
 - c) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³ **54,80 Euro**
 - d) Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m³ **123,30 Euro**
 - e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m³ **219,20 Euro**
 - f) (aufgehoben)
 - g) Presscontainer je m³ Fassungsvermögen **114,15 Euro**
2. Jahresleerungsgebühr:
 - 120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter **63,00 Euro**
3. Sonderbanderole je Leerung:
 - 120 l-Müllbehälter **9,00 Euro**
 - 240 l-Müllbehälter **15,85 Euro**

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 l-Wertstoffbehälter **4,85 Euro.“**

§ 9

§ 22 Abs. 6 und wird wie folgt geändert:

„(6) Die Grundgebühr je Nutzeinheit beträgt **143,52 Euro.“**

§ 10

§ 22 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, je Leerung:

- | | |
|--|--------------------|
| a) 120 l-Müllbehälter | 6,85 Euro |
| b) 240 l-Müllbehälter | 13,70 Euro |
| c) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ | 54,80 Euro |
| d) Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m ³ | 123,30 Euro |
| e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m ³ | 219,20 Euro |
| f) (aufgehoben) | |
| g) (aufgehoben) | |

2. Jahresleerungsgebühr:

120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter **63,00 Euro**

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 l-Müllbehälter **9,00 Euro**
240 l-Müllbehälter **15,85 Euro**

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 l-Wertstoffbehälter **4,85 Euro.“**

§ 11

§ 23 Abs. 1 Satz 3 Ziffern 1, 2, 3, 4 und Ziffer 7 Satz 1 werden wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst
Bei einem Gewicht unter 200 kg | 242,11 Euro/Tonne.
50,00 Euro. |
| 2. | Für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist
Bei einem Gewicht unter 200 kg | 176,59 Euro/Tonne.
40,00 Euro.“ |
| 3. | Unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10)
a) je Tonne
b) (aufgehoben) | 16,00 Euro/Tonne. |
| 4. | Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11)
a) je Tonne
b) (aufgehoben) | 20,00 Euro/Tonne. |
| 7. | Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6) | 131,10 Euro/Tonne.“ |

§ 12

§ 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- „(4) Abweichend von Abs. 1 Ziffer 1 Satz 1 **beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung 50,00 Euro, abweichend von Ziffer 2 Satz 1, Ziffer 7 Satz 1 und Ziffer 10 Satz 1 betragen die Mindestgebühren je Anlieferung 40,00 Euro und abweichend von Ziffer 8 Satz 1** beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung 30,00 Euro.“

§ 13

§ 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- „(5) Bei Anlieferungen nach Abs. 1 Ziffer 3 a, Ziffer 4 a und Ziffer 11 a ist als Mindestgebühr je Anlieferung die jeweilige Gebühr für eine Tonne Abfall **und bei Ziffer 5a für einen Kubikmeter Abfall** zu entrichten.“

§ 14

§ 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr zu entrichten.

Die Abholgebühr beträgt **70,00 Euro.**

Soweit entgegen der Volumenbegrenzung von 3 m³ in § 16 Abs. 1 Satz 1 eine größere Menge zur Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitgestellt wird, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 3 m³ um **50,00 Euro.**

Für eine beantragte Abholung innerhalb von 3 Arbeitstagen (Expressabholung) beträgt die Zusatzgebühr je Abruf **100,00 Euro.“**

§ 15

§ 24 Abs. 5 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Werden Abfallbehälter auf Antrag mit einem Schloss ausgestattet, betragen die Gebühren:

1. bei Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a und b, Ziffer 2 a und b bzw. Ziffer 4

a) je Schloss **40,00 Euro**

b) **(aufgehoben)“**

§ 16

§ 24 Abs. 5a Satz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„(5a) Die Gebühren betragen

2. bei Ausstattung mit „Öffnungsmechanismus“ **90,00 Euro.“**

§ 17

§ 24 Abs. 6a Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„(6a) Beantragt der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 zusätzlich zur Regelabfuhr schriftlich oder in elektronischer Form eine Leerung des Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälters, wird für die Anfahrt eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt **bei Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a bis c, Ziffer 2 a und b, Ziffer 3 a bis c und Ziffer 4 40,00 Euro.“**

§ 18

In § 24 Abs. 10 Satz 1 wird der Gebührenbetrag „370,00 Euro/Tonne“ durch „**381,00 Euro/Tonne**“ ersetzt, in § 24 Abs. 10 Satz 2 wird der Gebührenbetrag „305,00 Euro/Tonne“ durch „**314,00 Euro/Tonne**“ ersetzt, in § 24 Abs. 10 Satz 3 wird der Gebührenbetrag „350,00 Euro/Tonne“ durch „**422,00 Euro/Tonne**“ ersetzt und in § 24 Abs. 10 Satz 4 wird der Gebührenbetrag „114,00 Euro/Tonne“ durch „**117,00 Euro/Tonne**“ ersetzt.

§ 19

In § 24 Abs. 10 Satz 5 werden die Gebührenbeträge „74,00 Euro“ durch „**76,00 Euro**“ und „61,00 Euro“ durch „**63,00 Euro**“ und in § 24 Abs. 10 Satz 6 wird der Gebührenbetrag „140,00 Euro“ durch „**169,00 Euro**“ ersetzt.

§ 20

§ 24 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

„(11) Für eine Leerfahrt, die auf Verschulden eines Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zurück zu führen ist, wird eine Pauschale von **40,00 Euro** erhoben.“

§ 21

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Böblingen, den 18.11.2024



Roland Bernhard
Landrat